

v. Kostitz, Abrah. Kaul, Ambros. Hadamar, Christoph Staude und Christoph Günther<sup>1)</sup>. Am 6. Juli langte sie in Prag an. Hier galt es zunächst, zwischen den böhmischen Direktoren und den Vertretern der einzelnen Nebenländer die Einzelheiten der abzuschließenden Conföderation, besonders die Höhe der gegenseitigen Hülfen zu vereinbaren, hierauf durch den auf den 23. Juli einberufenen böhmischen Generallandtag die Conföderation zum Landesgesetz zu erheben und dann —, doch dies war vor der Hand noch das Geheimniß der Direktoren.

Schon den 8. Juli wurde die oberlausitzische Gesandtschaft durch Deputirte des Direktoriums aus ihrer Wohnung zum Gottesdienst in die evangelische Kirche abgeholt und dann auf das Schloß geleitet, wo sie in der Landstube ihre Creditive überreichte, und wo Dr. Kaul die entsprechende Anrede hielt. Darauf ward ihnen die Landtagsproposition der Böhmen vorgelesen und schriftlich „zur Erwägung“ eingehändigt. Diese Proposition<sup>2)</sup> entwickelt, wie schon Kaiser Rudolph II. eine solche Conföderation zwischen Böhmen, Ungarn und Oesterreich zur Erhaltung des religiösen Friedens gestattet habe, wie aber unter Kaiser Mathias selbst der Majestätsbrief nicht respektirt und der Kaiser durch die Feinde der Böhmen zum Kriege veranlaßt worden sei. Jetzt nach Mathias' Tode werde durch Ferdinand die Tyrannei nur noch ärger. Es müsse daher den Ständen aller Länder daran liegen, die hochnützliche, auch von den früheren Kaisern bereits bewilligte Conföderation nun aufzurichten, „um sich gegen die Feinde desto besser zu schützen“. Darum sollten auch die Gesandten der Oberlausitz zuerst die Conföderation mit aufrichten, sodann mit berathen helfen, was Ferdinand auf sein Schreiben zu antworten sei, und endlich mit beschließen, was zu Erhaltung des Friedens, der Freiheit und der Privilegien vorzunehmen sein werde.

Es folgten nun meist private Besprechungen theils zwischen den Abgeordneten der einzelnen Nebenländer unter einander, theils mit Deputirten des böhmischen Direktoriums über die allgemeinen, wie über die speciellen, d. h. jedes einzelne Land betreffenden Paragraphen der auszuarbeitenden Conföderationsurkunde. Den Böhmen lag vor allem an der Verpflichtung der übrigen Länder zu einer möglichst hohen Bundeshülfe an Geld und Truppen. Auch die Oberlausitz mußte sich endlich entschließen, 50,000 Schock und 150 Reiter nebst 300 Mann zu Fuß als Succurs für die drei Länder Böhmen, Schlesien, Mähren, falls sie um der Religion willen angegriffen würden, zu bewilligen, während gegenüber der Niederlausitz nur 100 Reiter und 200 Mann zu Fuß stipulirt wurden. Desgleichen beanspruchte Böhmen bei der Wahl eines Königs zwei Stimmen für sich, während Schlesien und Mähren je eine, die beiden Lausitzen aber nur eine zusammen erhalten sollten. So nämlich durften die Böhmen hoffen,

damals von den gesammten evangelischen Ständen des Landes ausging, und bezeichnet ihn deshalb als „den Defensor der Oberlausitzer Glaubensfreiheit“ — im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen.

<sup>1)</sup> Für das Folgende benutzen wir besonders die Relation dieser Gesandtschaft vom 18. Sept. im Haupt-Archiv Loc. 9173. „22. Buch der Unruhen im Königreich Böhmen.“ Vgl. auch die Relation der schlesischen Gesandten bei Palm, acta publ. 1619. 333 ff. Die Instruktion für die oberlausitzische Gesandtschaft haben wir nicht gefunden.

<sup>2)</sup> Görlitzer Stadtarchiv „Landtagsachen von 1618.“ (Fascikel.)